

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Ballenstedt

**betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen,
Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen, Verunreinigungen, Anpflanzungen,
Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Spielplätzen und Jugendfreizeiteinrichtungen,
Eisflächen, Badeverboten, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm,
öffentlichen Veranstaltungen**

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50) hat der Stadtrat der Stadt Ballenstedt in seiner Sitzung am 18. September 2025 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Ballenstedt erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen
- § 4 Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen
- § 5 Verunreinigungen, Abfallbehälter
- § 6 Anpflanzungen
- § 7 Tiere
- § 8 Offene Feuer im Freien
- § 9 Kinderspielplätze, Jugendfreizeiteinrichtungen
- § 10 Betreten von Eisflächen
- § 11 Badeverbot
- § 12 Hausnummern
- § 13 Ruhestörender Lärm
- § 14 Öffentliche Veranstaltungen
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Ballenstedt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

(1) Straßen:
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Treppen sowie Durchgänge, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grün- und Erholungsanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.

(2) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen.

(3) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Fußgängerverkehr gewidmet und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht, befestigt oder nicht befestigt, ferner Hauszugangswege und –durchgänge sind. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Treppen.

(4) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

(5) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

(6) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Anhänger, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder - dagegen nicht Kinderwagen, Schubkarren, Selbstfahrzeuge ohne Motor, Handwagen, Rodelschlitten und Krankenfahrstühle.

(7) Öffentliche Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zugänglich stehenden Sport-, Bolz- und Spielplätze, Sportanlagen. Außerdem alle öffentlich zugänglichen, gärtnerisch gestalteten Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Grün- und Parkanlagen, Verkehrsgrünanlagen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen.

(8) Gewässer:

im Sinne der Verordnung stehenden sind alle im Gebiet der Stadt Ballenstedt öffentlich zugänglichen natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Kies- und Tongruben, Bäche und Gräben.

(9) Eisflächen:

sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

(10) Kleinstfeuer:

offene Feuer, bei denen eine Grundfläche von 0,8 Meter im Durchmesser und eine Höhe von 1,00 Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch mobile oder stationäre Grillgeräte und –anlagen z. B. Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche Behältnisse. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

(11) Öffentliche Veranstaltungen:

sind Veranstaltungen, die die Öffentlichkeit zulassen, entweder aufgrund des Veranstaltungsortes oder der Beziehung zwischen den Veranstaltern und Gästen. Werden Eintrittskarten verkauft oder Eintrittsgelder verlangt, ist die Veranstaltung auch öffentlich.

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern oder dem Inhaber der Sachherrschaft zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über Gehwegen und bis zu einer Höhe von 4,50 m über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen angebracht werden, so dass Personen oder Tiere nicht verletzt oder Sachen beschädigt werden können.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.

(4) Es ist verboten, Lichtmasten, Straßenlaternen, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(5) Kellerschächte, Brunnen, Gruben, Treppen oder ähnliche Öffnungen und Objekte, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so geschaffen sein müssen, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Ihre Oberfläche muss so geschaffen sein, dass ein Ausgleiten verhindert wird. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und bei Dunkelheit, Nebel oder diesigem Wetter ausreichend zu beleuchten und durch auffallende Hinweise so kenntlich zu machen, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(6) Blumentöpfe und -kästen sowie andere zur Gefährdung von Personen und Sachen veranlassende bewegliche Gegenstände sind gegen Herabstürzen aus Fenstern, Balkonen und anderem zu sichern.

(7) Dachrinnen, Wasserfallrohre und andere Regenwasseranschlüsse müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden.

(8) Es ist untersagt,

1. Veränderungen am Straßenkörper vorzunehmen, unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
2. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder sonst unwirksam zu machen.

§ 4

Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

(1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.

(2) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Personen durch die Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden. Insbesondere ist es verboten,

1. auf Straßen, in Anlagen oder im sonstigen öffentlichen Raum die Notdurft zu verrichten,
2. öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen von Personen oder Tieren zu benutzen,
3. Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu beschädigen, zu verstopfen, zu verdecken oder zu verunreinigen,
4. am oder im Verkehrsraum stehende Gebäude, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Einfriedungen, Masten, Denkmäler, Brunnen, Brücken, Bänke, Stühle, Spielgeräte, sowie Straßen und Gehwege zweckfremd zu benutzen,
5. Glätteflächen durch vorsätzliches Gleiten (Schlittern), Rodeln o. ä. auf den Straßen oder Gehwegen herbeizuführen,
6. in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern zu fahren oder Tiere zu reiten,
7. in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese dort abzustellen oder zu parken,
8. Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen, auf Grundstückseinfahrten und unbefestigten Flächen sowie an Gewässern mit chemischen Reinigungszusätzen zu reinigen, zu waschen oder zu reparieren. Ebenso sind Unterboden- und Motorwäschen untersagt. Ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden,
9. Müllbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen auszuwaschen,
10. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu Nächtigen und zu Zelten,
11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die Dritte gefährden könnten.

§ 5

Verunreinigungen, Abfallbehälter

(1) Es ist verboten,

1. die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen,

2. im Verkehrsraum stehende Gebäude, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Einfriedungen, Masten, Denkmäler, Brunnen, Brücken, Bänke, Straßen und Gehwege zu verunreinigen, zu bekleben oder zu behängen.
3. Gewässer durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speisereste, Zigarettenskippen, biologische und sonstige Abfälle zu verunreinigen.

(2) Gelbe Tonnen, Papiertonnen, Hausmülltonnen sowie Sperrmüll sind frühestens am Tag vor der Abholung neben dem Fahrbahnrand so abzustellen bzw. abzulegen, dass der öffentliche Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Nicht abgeholte Tonnen, Säcke bzw. Sperrmüllgegenstände sind aus dem Verkehrsraum unverzüglich, jedoch spätestens bis 20.00 Uhr des Entsorgungstages zu entfernen und erst wieder zum nächsten Abholtermin auf die Straße zu stellen.

(3) Papierkörbe an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(4) Entstandene Verunreinigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird nicht berührt.

§ 6 Anpflanzungen

(1) Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen von Grundstücken, insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind vom Eigentümer so zu errichten und zu unterhalten, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet noch behindert werden.

(2) Überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, sind vollständig zu entfernen.

(3) Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen dürfen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen weder verdecken noch ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen.

(4) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

(5) Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen sind an Straßenkreuzungen, -einemündungen und Kurven entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Verkehrsübersicht nicht behindert wird.

(6) Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unter den in Abs. 1 bis 5 genannten Regelungen unberührt.

§ 7 Tiere

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Dazu zählt das unbeaufsichtigte Verlassen des Grundstücks oder Umherlaufen außerhalb des Grundstücks außer auf ausgewiesenen Flächen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche tierische Geräusche die Nachbarn in den in § 13 festgelegten Ruhezeiten stören. Eine wesentliche und nicht ortsübliche Beeinträchtigung stellt das Hundegebell dann dar, wenn es länger als insgesamt 30 Minuten täglich oder länger als 10 Minuten ununterbrochen innerhalb der Ruhezeiten hörbar ist. Grundstücke auf denen Hunde gehalten werden, sind so zu sichern, dass ein Entweichen des Hundes verhindert wird.

(2) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen, Geh- und Radwegen, in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt. Die Person, die den Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen und sicher zu führen.

(3) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten, insbesondere von Hunden und Pferden, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Hundehalter sind verpflichtet, ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.

(4) Hunde sind von Sport- und Spielflächen fernzuhalten. Ausgenommen ist das Mitführen von Therapie- und Blindenhunden.

(5) Die allgemeine Anleinplicht besteht zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh- und Radwegen, in öffentlichen Anlagen sowie in allen öffentlichen Gebäuden. Das ist nötig, um den geführten Hund daran zu hindern, Menschen, Tiere oder Sachen anzuspringen, anzufallen oder zu beißen. Bei Personenbegegnungen sind Hunde so an der Leine zu führen, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind.

(6) Die Regelungen des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Anleinplicht vom 01. März bis 15. Juli in der freien Landschaft sowie die Regelungen des Ortsrechtes über öffentliche Anlagen, Friedhöfe, Spiel - und Bolzplätze sowie Skateranlagen bleiben unberührt.

(7) Es ist verboten, auf öffentlichen und kommunalen Flächen freilebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern. Ebenfalls vom Verbot ausgenommen ist die Einrichtung von Katzenfütterstellen, die von den Tierschutzvereinen bereut und von der Verwaltung entsprechend bestätigt werden.

(8) Das regelmäßige Füttern von herrenlosen Katzen oder Kater verpflichtet zur Übernahme der Tierhalterverantwortung.

(9) Katzenhalter, die ihrer Katze oder Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese auf geeignete Weise zu kennzeichnen (z. B. Halsband) oder kennzeichnen zu lassen (z. B. Transponderchip oder Tätowierung) sowie diese durch einen Tierarzt kastrieren zu lassen. Die Katrationspflicht gilt für Katzen und Kater ab dem 5. Lebensmonat. Für die Zucht von

Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle zur Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargestellt wird.

§ 8 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuern im Freien sowie das Flämmen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere der Gartenabfallbrennverordnung des Landkreises Harz, bleiben unberührt. Es ist grundsätzlich nur trockenes, stückiges, naturbelassenes Holz wie Astwerk und Baumverschnitt zu verbrennen.

(2) Der Einsatz von Brandbeschleunigungsmitteln ist verboten. Genehmigte Feuer sind ständig durch eine geeignete volljährige Person zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen, so dass eine erneute Selbstentzündung des Feuers ausgeschlossen ist.

(3) Das Brennen in handelsüblichen offenen Kaminen, Feuerkörben und ähnlichen Vorrichtungen unterliegt nicht dem Verbot des Anlegens von offenen Feuern im Freien. Es ist für diese Zwecke ausschließlich trockenes und unbehandeltes Holz zu verwenden. Eine Belästigung der Nachbarn durch die Rauchentwicklung ist auszuschließen.

§ 9 Kinderspielplätze, Jugendfreizeiteinrichtungen

(1) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeiteinrichtungen ist nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch eine örtliche Regelung eine andere Zeit bestimmt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze und Jugendfreizeiteinrichtungen, Spielgeräte und Spielanlagen ist anderen Personen als den auf den Hinweisschildern bestimmten Altersgruppen untersagt.

(2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitflächen verboten,

1. Rückstände jeglicher Art zu hinterlassen,
2. Alkoholische Getränke sowie andere Rauschmittel zu verzehren bzw. zu konsumieren,
3. Tiere zu führen oder laufen zu lassen.

§ 10 Betreten von Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Stadt Ballenstedt ist verboten, eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Es ist verboten,

1. Löcher in das Eis zu schlagen und Eis zu entnehmen,

2. Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall zu verunreinigen,
3. die Eisfläche mit Fahrzeugen zu befahren.

§ 11 Badeverbot

- (1) In natürlich fließenden Gewässern ist das Baden verboten.
- (2) Badeverbote aufgrund privatrechtlicher Nutzungsregelungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht bleiben unberührt.

§ 12 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit den von der Stadt Ballenstedt festgesetzten Hausnummern zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Es gibt kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Nummer.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Ballenstedt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg oder eine gemeinsame private Grundstückszufahrt von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges bzw. Zufahrt anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 13 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten.
- (2) Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) ganztägig die Sonn- und Feiertage,
 - b) werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe)

(3) Die Ruhezeiten gelten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen der Stadt Ballenstedt.

(4) In dem in Absatz 3 genannten Gebiet sind während der Ruhezeiten alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere:

1. der Betrieb von motorbetriebenen Handgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, im Freien (auch auf Balkonen) oder in Gebäuden bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren;
2. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen im Freien, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren;
3. der Betrieb und das Abspielen von Beschallungsanlagen und Tonwiedergabegeräten oder das Spielen von Musikinstrumenten im Freien, auch auf Balkonen oder in Gebäuden bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren;
4. die Benutzung von Glasrecyclingbehältern.

(5) Die Verbote nach Absatz 4 gelten nicht:

1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
2. für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer, forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind,
3. außerhalb geschlossener Ortschaften und in Gewerbe- oder Industriegebieten,
4. für Sportanlagen, auf die die Vorschriften der 18. BImSchV – 1. Sportanlagenlärmschutzverordnung – Anwendung finden.

(6) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere sind die Schallzeichenabgabe sowie das Ausproben und das geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

§ 14 Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies bei der Stadt Ballenstedt acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn der Personenkreis nicht abgrenzbar ist oder sich die Teilnehmer zum Veranstalter oder untereinander nicht innerlich verbunden fühlen. Die Anzeige muss den Namen und die Anschrift des Veranstalters, Veranstaltungsort und –zeit, Art und Zweck der Veranstaltung, Musikart und voraussichtlich erwartete Besucheranzahl enthalten. Der Stadt Ballenstedt ist es vorenthalten, weitere Unterlagen von dem Veranstalter zu fordern.

(2) Die öffentliche Veranstaltung ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.

(3) Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter einen Sanitätsdienst und eine Brandsicherheitswache vorzuhalten.

(4) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, für die die Genehmigung nach anderen Vorschriften bereits erteilt ist welche alle von der Veranstaltung berührten öffentlich-rechtlichen Aspekte berücksichtigt.

§ 15

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag (mit einer Frist von zwei Wochen) genehmigt werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften berührt werden. Die Ausnahmeerlaubnis ergeht schriftlich und kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen versehen werden. Eine Ausnahmeerlaubnis kann auch allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe erteilt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellung von Warnzeichen trifft;
2. § 3 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen durch die im öffentlichen Bereich Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe von unter 2,50 m über Gehwegen anbringt oder unter einer Höhe von 4,50 m über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen angebracht werden;
3. § 3 Abs. 3 einen frisch gestrichenen Gegenstand, eine Wand oder eine Einfriedung nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht;
4. § 3 Abs. 4 Lichtmasten, Straßenlaternen, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Energieversorgung dienen, erklettert;
5. § 3 Abs. 5 Kellerschächte, Brunnen, Gruben, Treppen oder ähnliche Öffnungen und Objekte, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht verschließt, sodass Unbefugte sie nicht öffnen können oder bei Öffnung nicht absperrt, nicht bewacht oder in der Dunkelheit nicht so beleuchtet, dass diese von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können;
6. § 3 Abs. 6 Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen gefährden können, nicht gegen das Herabstürzen, insbesondere aus Fenstern, und Balkonen sichert;
7. § 3 Abs. 7 durch Dachrinnen, Wasserfallrohre oder andere Regenwasseranschlüsse Verkehrsteilnehmer durch überlaufendes oder austretendes Wasser gefährdet;

8. § 3 Abs. 8 Nr. 1 Veränderungen an Straßenkörpern vornimmt, Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, beschädigt, verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt;
9. § 3 Abs. 8 Nr. 2 Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen beseitigt, beschädigt oder unwirksam macht;
10. § 4 Abs. 2 S. 1 durch die Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen andere Personen gefährdet, belästigt oder in der Benutzung beeinträchtigt;
11. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 auf Straßen, in Anlagen oder im sonstigen öffentlichen Raum die Notdurft verrichtet;
12. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen von Personen oder Tieren benutzt;
13. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle beschädigt, verstopft, verdeckt oder verunreinigt;
14. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 am oder im Verkehrsraum stehende Gebäude, Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Einfriedungen, Masten, Denkmäler, Brunnen, Brücken, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Bäume sowie Straßen und Gehwege zweckfremd benutzt;
15. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 Glätteflächen durch vorsätzliches Gleiten (Schlittern), Rodeln o. ä. auf den Straßen oder Gehwegen herbeiführt;
16. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern fährt oder Tiere reitet;
17. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt, diese abstellt oder dort parkt;
18. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen, auf Grundstückseinfahrten und unbefestigten Flächen sowie an Gewässern mit chemischen Reinigungszusätzen reinigt, wäscht (auch Unterboden- und Motorwäschen) oder repariert, die keine kleinen Reparaturen, die durch einen unvorhersehbaren Betriebsschaden hervorgerufen wurden sind, darstellen;
19. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 Müllbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen auswäscht;
20. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 auf öffentlichen Straßen und Anlagen nächtigt oder zeltet;
21. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 11 Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände benutzt, die Dritte gefährden könnten;
22. § 5 Abs. 1 Nr. 1 die in Straßen und Anlagen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen benutzt;
23. § 5 Abs. 1 Nr. 2 im Verkehrsraum stehende Gebäude, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Einfriedungen, Masten, Denkmäler, Brunnen, Brücken, Bänke, Straßen und Gehwege verunreinigt, beklebt oder behängt;
24. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Gewässer durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speisereste, Zigarettenkippen, biologische und sonstige Abfälle verunreinigt;
25. § 5 Abs. 2 Gegenstände wie Gelbe Tonnen, Papiertonnen, Hausmülltonnen und Sperrmüll nicht frühestens am Tag vor der Abholung an die Straße stellt bzw. im Falle der Nichtabholung die Tonnen, Säcke und Sperrmüllgegenstände nicht bis 20.00 Uhr des Abholtages entfernt;
26. § 5 Abs. 3 Papierkörbe an Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht wie beschrieben benutzt, zweckentfremdet bzw. Hausmüll einbringt;
27. § 5 Abs. 4 entstandene Verunreinigungen nicht entfernt;
28. § 6 Abs. 1 Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen von Grundstücken, insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineingewachsen sind, nicht so errichtet und unterhält, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet noch behindert werden;

29. § 6 Abs. 2 überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, nicht vollständig entfernt;
30. § 6 Abs. 3 durch Hecken, Sträucher oder sonstige Bepflanzungen, die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt;
31. § 6 Abs. 4 den Verkehrsraum über Gehwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten hat;
32. § 6 Abs. 5 Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen an Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven nicht durchsichtig oder so niedrig hält, dass durch sie die Verkehrsübersicht nicht behindert wird;
33. § 7 Abs. 1 ein Tier so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird oder Grundstücke, auf denen Hunde gehalten werden, nicht so sichert, dass ein Entweichen des Hundes verhindert wird bzw. die Nachbarn durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche tierische Geräusche gestört werden.;
34. § 7 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen, Geh- und Radwegen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umher laufen, Personen oder Tieren fallen oder anspringen bzw. nicht in der Lage ist, die Tiere körperlich zu beherrschen;
35. § 7 Abs. 3 S. 1 nicht verhütet, dass ein Tier eine Straße oder öffentliche Anlage verunreinigt;
36. § 7 Abs. 3 S. 2 bei Verunreinigung der Verpflichtung der Beseitigung nicht nachkommt;
37. § 7 Abs. 3 S. 3 als Hundehalter kein geeignetes Behältnis für die Aufnahme und den Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist;
38. § 7 Abs. 4 seinen Hund nicht von Spiel- und Bolzplätzen fernhält;
39. § 7 Abs. 5 seinen Hund nicht innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh- und Radwegen, in öffentlichen Anlagen sowie an öffentlichen Gebäuden anleint;
40. § 7 Abs. 7 freilebende Tiere auf öffentlichen und kommunalen Flächen füttert;
41. § 7 Abs. 9 seine Freigängerkatze, die älter als 5 Monate ist, nicht von einem Tierarzt kastrieren lässt oder im Zuge der Kastration die Katze nicht in geeigneter Weise tierärztlich kennzeichnen lässt (Transponderchip oder Tätowierung);
42. § 8 Abs. 1 S. 1 ein offenes Feuer unterhält oder anlegt;
43. § 8 Abs. 1 S. 2 ein Feuer ohne Genehmigung betreibt;
44. § 8 Abs. 1 S. 5 anderes als trockenes, stückiges, naturbelassenes Holz wie Astwerk und Baumverschnitt verbrennt;
45. § 8 Abs. 2 S. 1 Brandbeschleunigungsmittel einsetzt;
46. § 8 Abs. 2 S. 2 ein genehmigtes Feuer nicht ständig durch eine volljährige und geeignete Person bewacht;
47. § 8 Abs. 2 S. 3 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht wie beschrieben ablöscht;
48. § 8 Abs. 3 ein Feuer in anderen, als im Handel erhältlichen offenen Kaminen, Feuerkörben und ähnlichen Vorrichtungen betreibt bzw. kein naturbelassenes und trockenes Holz verwendet;
49. § 9 Abs. 1 S. 1 sich auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitflächen außerhalb der beschriebenen Zeit aufhält;
50. § 9 Abs. 1 S. 2 außerhalb der auf Hinweisschildern bestimmten Altersgruppen öffentliche Kinderspielplätze und Jugendfreizeitflächen, Spielgeräte und Spielanlagen benutzt;
51. § 9 Abs. 2 Nr. 1 auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeiteinrichtungen Rückstände jeder Art hinterlässt;

52. § 9 Abs. 2 Nr. 2 alkoholische Getränke sowie andere Rauschmittel verzehrt bzw. konsumiert;
53. § 9 Abs. 2 Nr. 3 auf dem Kinderspielplatz Tiere führt oder laufen lässt;
54. § 10 Abs. 1 Eisflächen an nicht genehmigten Stellen betritt;
55. § 10 Abs. 2 Nr. 1 in das Eis Löcher schlägt oder Eis entnimmt;
56. § 10 Abs. 2 Nr. 2 Eisflächen durch Sand, Asche und Müll verunreinigt;
57. § 10 Abs. 2 Nr. 3 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt;
58. § 11 Abs. 1 in natürlich fließenden Gewässern badet;
59. § 12 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der von der Stadt Ballenstedt festgesetzten Hausnummer versieht, diese beschafft, anbringt, unterhält oder erneuert;
60. § 12 Abs. 2 als Hausnummer keine arabischen Ziffern verwendet oder bei einer Hausnummer mit zusätzlichem Buchstaben keine kleinen Buchstaben verwendet oder die Hausnummer nicht so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist;
61. § 12 Abs. 3 bei Umnummerierung die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht neben der neuen Hausnummer belässt oder die alte Nummer nicht rot in der Weise durchkreuzt, dass sie noch lesbar ist;
62. § 12 Abs. 4 kein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummern anbringt oder als Vorderanlieger das Anbringen eines Hinweisschildes nicht duldet;
63. § 13 Abs. 4 Nr. 1 während der Ruhezeit motorbetriebene Handgeräte, insbesondere Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, im Freien (auch auf Balkonen) oder in Gebäuden bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren betreibt;
64. § 13 Abs. 4 Nr. 2 während der Ruhezeiten im Freien, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren, Teppiche, Polstermöbel oder Matratzen ausklopft;
65. § 13 Abs. 4 Nr. 3 während der Ruhezeiten Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte betreibt und abspielt oder mit Musikinstrumenten im Freien, auch auf Balkonen oder in Gebäuden bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren spielt;
66. § 13 Abs. 4 Nr. 4 Glasrecyclingbehälter benutzt;
67. § 13 Abs. 6 innerhalb der geschlossenen Ortschaften, soweit das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nach den Umständen vermeidbare Geräusche nicht unterlässt, Schallzeichen abgibt sowie Motoren ausprobt und geräuschvoll laufen lässt;
68. § 14 Abs. 1 S. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzeigt;
69. § 14 Abs. 3 bei Großveranstaltungen keinen Sanitätsdienst und keine Brandsicherheitswache vorhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 17

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Ballenstedt (Ballenstedter Stadtbote) in Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Ballenstedt, den 19.09.2025

Dr. Michael Knoppik
Bürgermeister der Stadt Ballenstedt